



Hinweise zum Urlaubsanspruch und zur Ausbildungsvergütung

Der volle Urlaubsanspruch nach § 3 Abs 1 BUrlG wird gem. § 4 BUrlG erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses (Wartezeit) erworben. In der Folgezeit entsteht ein jährlicher Urlaubsanspruch immer zu Beginn des Urlaubsjahres am 1. Januar.

Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses hat der Auszubildende

- a) für Zeiten eines Kalenderjahres, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
- b) wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Ausbildungsverhältnisse ausscheidet;
- c) wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Ausbildungsverhältnisse ausscheidet.

Endet das Ausbildungsverhältnis in der zweiten Jahreshälfte (31.07. oder 31.08.), besteht der volle gesetzliche Jahresurlaubsanspruch. Eine Zwölfteilung des Urlaubsanspruchs wäre nach § 13 Abs 1 Satz 1 iVm § 3 Abs 1 BUrlG unzulässig. In Bezug auf den tariflichen Mehrurlaub können die Tarifvertragsparteien eine abweichende Regelung treffen.

Scheidet der Auszubildende während oder nach der Ausbildung aus, sollte eine **Urlaubsbescheinigung** über den gewährten Urlaub zur Vorlage beim neuen Arbeitgeber ausgestellt werden. Für nicht gewährten Urlaub besteht ein Abgeltungsanspruch.

Urlaub nach Rahmentarifvertrag

Bitte beachten Sie die Tarifverträge für die Branche, in der Sie tätig sind. Diese können ggfs. weitergehende Urlaubsansprüche regeln, die dann zu beachten sind:

BRTV Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Allgemeinverbindlichkeit)	30 Arbeitstage (letztes Ausbildungsjahr: 30 AT)
RTV Baumschulbetriebe	26 Arbeitstage/ 31 Werktage (letztes Ausbildungsjahr: 20 AT)
RTV Gartenbaubetriebe	26 Arbeitstage/ 31 Werktage (letztes Ausbildungsjahr: 20 AT)



Ausbildungsvergütungen

Gemäß der unter 1-3 genannten Arbeitgeberverbände und der IG BAU Industriegewerkschaft Bauen, Agrar und Umwelt geschlossenen Tarifverträge:

1. Garten- und Landschaftsbaubetriebe (Stand 01.07.2024)

Gemäß Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau des BGL:

	Ausbildungsvertrag ab 01.07.2023	Ausbildungsvertrag ab 01.07.2024	Ausbildungsvertrag 2jährig 01.07.23/ 01.07.24
1. Ausbildungsjahr	1.020,-	1.060,-	1.020,-/ 1060,-
2. Ausbildungsjahr	1.130,-	1.180,-	1.240,-/ 1290,-
3. Ausbildungsjahr	1.240,-	1.290,-	---

2. Gärtnerische Erzeugungsbetriebe und Friedhofsgärtnereien (Stand 01.08.2024)

Gemäß Lohntarifvertrag für die Gartenbaubetriebe des Wirtschaftsverbandes Gartenbau Norddeutschland WVG Nord für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen (gilt für die Fachrichtungen Zierpflanzenbau, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau und Staudengärtnerei):

	Ausbildungsvertrag 3-jährig	Ausbildungsvertrag 2-jährig
1. Ausbildungsjahr	€ 920,-	€ 1.020,-
2. Ausbildungsjahr	€ 1.020,-	€ 1.240,-
3. Ausbildungsjahr	€ 1.240,-	-

Leistungsbonus: erhalten die Auszubildenden gemäß o.a. Lohntarifvertrag in Höhe von € 30,- monatlich, sofern der Notendurchschnitt sämtlicher benoteter Leistungsnachweise (Berufsschulzeugnis, überbetriebliche Ausbildung, Zwischenprüfung) 2,5 oder besser ist.

Mehrarbeitsvergütung: Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist gem. § 17 Berufsbildungsgesetz besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

Für Auszubildende über 18 Jahre gilt:

- 63 % des Ecklohnes im 1. Jahr: € 8,47
- 68 % des Ecklohnes im 2. Jahr: € 9,15
- 75 % des Ecklohnes im 3. Jahr: € 10,09

Dem Auszubildenden in Kost und Wohnung verbleiben als Ausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes 25 % der monatlichen Bruttovergütung.

3. Baumschulen (Stand 01.01.2022)

Gemäß Lohntarifvertrag des BdB, Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg:

	Ausbildungsvertrag 3-jährig	Ausbildungsvertrag 2-jährig
1. Ausbildungsjahr	€ 845,-	€ 845,-
2. Ausbildungsjahr	€ 925,-	€ 925,-
3. Ausbildungsjahr	€ 1.045,-	-

Leistungsbonus: erhalten die Auszubildenden gemäß o.a. Lohntarifvertrag in Höhe von 10 % der Monatsvergütung monatlich, sofern der Notendurchschnitt sämtlicher benoteter Leistungsnachweise (Berufsschulzeugnis und Zwischenprüfung) 2,5 oder besser ist.

Ausbildungszeit: Nach dem *Rahmentarifvertrag* beträgt die wöchentliche Ausbildungszeit 39 Stunden. Eine über die vereinbarte Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Nach dem *Jugendarbeitsschutzgesetz* dürfen Jugendliche nicht mehr als 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich und 5 Tage pro Woche beschäftigt werden.

(Stand 19.06.2024)